

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 91 (2001)
Heft: [4]
Vorwort: Vorwort
Autor: Arx, Urs von

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwort

Das vorliegende Statut der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) hat eine längere Entstehungsgeschichte, die im folgenden kurz skizziert sei.

Als die fünf altkatholischen Bischöfe in den Niederlanden, in Deutschland und der Schweiz am 24. September 1889 explizit feststellten, dass sie und ihre Kirchen miteinander in voller kirchlicher Gemeinschaft stehen, haben sie dies mit einem Corpus von drei Texten bekannt gegeben, das gelegentlich als «Utrechter Konvention» bezeichnet wurde.¹ Dabei hat die sog. «Utrechter Erklärung» ein besonderes Gewicht erhalten: Sie wurde mit der Zeit zu einem Text, zu dem sich die durch ihre Bischöfe repräsentierten «Kirchen» «bekennen»², es hat sich eingebürgert, dass die Bischöfe, die mit ihrer Weihe in die Gemeinschaft der «Utrechter Union»³ aufgenommen wurden,⁴ explizit ihre Zustimmung zur «Erklärung»

¹ Eduard Herzog, der Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz, verwendete bei der Veröffentlichung der drei Texte 1890 die Überschrift «Utrechter Konvention». Diese Bezeichnung für das Ganze wurde wegen der Sonderstellung der Utrechter Erklärung nicht geläufig, ist aber doch gelegentlich verwendet worden, vgl. etwa das (unveröffentlichte) Protokoll der IBK von 1897, S. 3; *Adolf Küry*, Die Utrechter Erklärung des Jahres 1889, IKZ 18 (1928) 205–212, hier 205; *Urs Küry*, Die altkatholische Kirche. Ihre Geschichte, ihre Lehre, ihr Anliegen (Die Kirchen in der Welt 3), Stuttgart (EVW) 1966 (3. Auflage hg. von Christian Oeyen, 1982), 98f. Freilich ist in den frühen Quellen der Ausdruck «Konvention» vereinzelt auch für einen der drei Texte, nämlich die «Vereinbarung», verwendet worden.

² Vgl. etwa die Fassung bei *Küry* [wie Anm. 1], 452f.: Ein neuer Schlussabschnitt mit der «Bekenntnisaussage» aller unterdessen zur Utrechter Union gehörigen Kirchen ersetzt die Unterschriften der fünf Bischöfe von 1889. Da in dieser Fassung der Utrechter Erklärung, die zwischen 1929–1940 aufkam, auch der Ingress weggelassen wurde, kann man von einer Tendenz zur Ent- bzw. Neukontextualisierung im Sinn eines die Zeitumstände von 1889 transzendierenden Bekenntnistextes einer Denomination sprechen.

³ Der Ausdruck «(Utrechter) Union» wird m.W. erst nach 1900 üblich. Ein früher Beleg findet sich bei: *Z-a* [= Zelenka = Pseudonym für Ernst Kreuzer], Die Gemeinschaft von Utrecht, Deutscher Merkur 31 (1900) 61–63, hier 62. Vgl. auch die Erklärung der «Bischöfe der Kirchen der Utrechter Union» von 1913 zum Fall A.H. Mathews, IKZ 3 (1913) 567.

⁴ Heute gehören ihr neun in ihrer Selbstverwaltung eigenständige Orts- oder Nationalkirchen an. Es handelt sich in chronologischer Reihenfolge ihrer Zugehörigkeit zur Utrechter Union, die auch ihre unterschiedliche historische Herkunft berücksichtigt, um: a) die altkatholische Kirche in der Niederlande (Oud-Katholieke Kerk van

kundgeben,⁵ und sie wurde auch in Sammlungen altkatholischer Dokumente oder kirchlicher Glaubensbekenntnisse aufgenommen. Die beiden anderen Texte blieben im Schatten der Erklärung, was freilich im Blick auf die sog. «(Utrechter) Vereinbarung» eher überrascht, denn ekklesiologisch gesehen gibt sie in erster Linie Aufschluss über das Kirchenverständnis der Utrechter Union. Der dritte Text, das «(Utrechter) Reglement», stellt dagegen in der Tat nur eine technisch orientierte Geschäftsordnung dar.

Während die Utrechter Erklärung nie revidiert wurde und von ihrer ursprünglichen Zielsetzung⁶ wohl auch nicht revidiert werden soll, sind Vereinbarung und Reglement 1952 und 1974 modifiziert worden;⁷ dabei hat die nunmehr jahrzehntelange Praxis und die Wahrnehmung einer gewachsenen Leitungsfunktion der IBK im konsolidierten Altkatholizismus, nicht zuletzt auf Grund der sog. Unionsgespräche mit den orthodoxen und anglikanischen Kirchen und der Partizipation an der Arbeit von «Glauben und Kirchenverfassung», ihren Niederschlag gefunden.

Nederland); b) die altkatholischen Kirchen in Deutschland (Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland), der Schweiz (Christkatholische Kirche der Schweiz) und Österreich (Altkatholische Kirche Österreichs), sowie auch in Tschechien (Starokatolícká Církev v ČR); c) die Polnisch-Nationalkirchliche Kirche in den USA und Kanada (Polish National Catholic Church in the USA and Canada); die Kroatisch-Katholische Kirche (Hrvatska Katolička Crkva); die Polnisch-Katholische Kirche in Polen (Kościół Polskokatolicki w Rzeczypospolitej Polskiej), die Altkatholische Kirche in der Slowakei (Starokatolícka Církev na Slovensku). Anerkannte altkatholische Gruppierungen, die es in Frankreich, Italien, Schweden und Dänemark gibt, stehen unter der Aufsicht der IBK. Vgl. dazu etwa Küry [wie Anm. 1], 35–39; 57–97; Victor Conzemius, *Katholizismus ohne Rom*. Die Altkatholische Kirchengemeinschaft, Zürich (Benziger) 1969; Werner Küppers, *Alt-katholische Kirchengemeinschaft der Utrechter Union*: in: Friedrich Heyer (Hg.), *Konfessionskunde*, Berlin (de Gruyter) 1977, 554–574; Berend Willem Verhey, *L'Eglise d'Utrecht*, o.O. [Utrecht] 1984; zuletzt Urs von Arx, *The Old Catholic Churches*, in: Paul Avis (Hg.), *The Christian Church. An Introduction to the Major Traditions*, London (SPCK) [für 2002 angekündigt].

⁵ Aus den Protokollen der IBK wird nicht immer klar ersichtlich, ob die Zustimmung nur zur «Erklärung» oder zu allen drei Texten verlangt wurde.

⁶ Er handelt sich um eine Rechenschaftsablage der damaligen fünf Bischöfe «an die katholische Kirche». Wer mit letzterer gemeint war, erhellt aus den Adressaten «Konstantinopel, Canterbury, Connecticut, Petersburg, Athen»; die zunächst intendierte Zusendung auch «an den Papst» unterblieb.

⁷ Die Originalfassung der Erklärung von 1889 (die in der Form eines Anhangs auch ein auch integrierender Bestandteil des neuen IBK-Statuts von 2000 ist) und die drei Fassungen von Vereinbarung und Reglement aus den Jahren 1889, 1952 und 1974 sind abgedruckt – letztere auch in einer Synopse – in: Urs von Arx, *Der ekklesiologische Charakter der Utrechter Union*, IKZ 84 (1994) 20–61, hier 38–61.

Freilich wurde die letzte Revision der «Vereinbarung» doch insofern als problematisch empfunden, dass sie von einer nicht explizierten oder gar ungeklärten Ekklesiologie hinsichtlich der Mitglieds Bischöfe bzw. der Mitgliedskirchen der Utrechter Union ausging. Derartige Fragen wurden zunächst auf den beiden Internationalen Altkatholischen Theologenkongressen (IAKThK) 1980 und 1981 thematisiert.⁸ In der Folge beauftragte die IBK auf ihrer Sitzung 1985 in Warschau eine Kommission, einen detaillierten Vorschlag für eine Neufassung der «Utrechter Vereinbarung» auszuarbeiten.⁹ Diese unterbreitete der IBK an ihrer Session von 1986 in Münster i. W. einen ersten Entwurf eines neuen IBK-Statuts, in welcher der überarbeiteten «Vereinbarung», die nun «Innere Ordnung» genannt wurde, eine Präambel «Die ekklesiologischen Grundlagen der Utrechter Union» vorangestellt wurde. Nach weiteren Klärungen umstrittener Fragen legte die Kommission der Bischofskonferenz 1988 in Wien ihren definitiven Entwurf vor.¹⁰

⁸ Die 21. IAKThK 1980 in Gallneukirchen A war dem Thema «Ekklesiologische und kirchenrechtliche Probleme» gewidmet. Veröffentlicht wurde nur der nachträglich überarbeitete Beitrag von *Kurt Stalder*, Der ekklesiologische und kirchenrechtliche Gehalt der Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 31 (1980) 367–400, 470–477; wiederabgedruckt in: *ders.*, Die Wirklichkeit Gottes erfahren. Ekklesiologische Untersuchungen und ihre Bedeutung für die Existenz von Kirche heute, Zürich (Benziger) 1984, 193–238. Die 22. IAKThK 1981 in Lage Vuursche / Soestdijk NL beschäftigte sich mit dem Thema «Ekklesiologie: Altkatholisches Selbstverständnis» und verabschiedete eine Erklärung, die von K. Stalder nachträglich mit Anmerkungen versehen wurde, IKZ 73 (1983) 65–69. Vgl. auch noch *seinen* weiteren Beitrag: Ekklesiologie und Rechtsstruktur der Utrechter Union der altkatholischen Bischöfe, in: C. van Kasteel / P. J. Maan / M. F. G. Parmentier (Hg.), Kracht in zwakheid van een kleine wereldkerk. De Oud-Katholieke Unie van Utrecht, Amersfoort (Stichting Centraal Oud-Katholiek Boekhuis) 1982, 107–123, wiederabgedruckt in: Wirklichkeit Gottes, 258–272.

⁹ Der Kommission unter dem Vorsitz von Bischof Nikolaus Hummel, Wien, gehörten an: der Jurist Jacobus A.C. de Jonge, Den Haag; Ministerialrat a.D. Dr. iur. Hermann Nadler, Wachtberg-Villipport D (später ersetzt durch Pfr. Wolfgang Kestermann, Köln); Prof. em. Dr. theol. Kurt Stalder, Bern; Prof. Dr. iur. Hans Hoyer, Wien; Weihbischof Dozent (später Prof.) Dr. theol. Wiktor Wysoczański, Warschau.

¹⁰ Dazu legten Stalder und Hoyer, die schon auf der IBK-Sitzung von 1987 in Warschau zu Einzelfragen Stellung genommen hatten, Kommentare zum Statut vor, in dem nunmehr mit der «Geschäftsordnung» auch das bisherige «Reglement» ersetzt worden war.

Die IBK konnte den Entwurf freilich nicht zu Ende diskutieren. Auf ihrer Sitzung 1989 in Amersfoort erneuerte sie zwar die Zusammensetzung der Revisionskommission¹¹ und erteilte ein Jahr später in Rheinfelden noch eine Reihe von Aufträgen. Doch hat die Kommission ihre Arbeit nach 1988 nicht mehr aufgenommen, und die IBK hat nach 1990 das Geschäft von der Tagesordnung abgesetzt. Das hatte primär mit den unerhörten internen Turbulenzen zu tun, in welche die IBK bzw. die Utrechter Union seit Mitte der 1980er Jahre über Fragen der ökumenischen Zielsetzungen des Altkatholizismus und der theologischen Gewichtung von Traditionen (Stichwort Frauenordination) und damit auch des Stellenwertes der Kirchengemeinschaft der Utrechter Union und des Ortes der Autorität in der Kirche bei umstrittenen Entscheidungsfindungen, geraten war.¹²

Einen neuen Anstoss für die Revision gab – auf dem Höhepunkt der Krise – die IBK auf ihrer Sitzung 1995 in Konstancin bei Warschau, als sie für die in Aussicht genommene zweite Sondersession zur Frage der Ordination von Frauen zum priesterlichen Dienst¹³ zusätzlich noch «die Frage der Identität und der Struktur der Utrechter Union» als Diskussionspunkt traktandierte.¹⁴ Sie setzte dazu eine neue Kommission ein.¹⁵ Diese nahm ihre Arbeit im Oktober 1996 auf. Dabei lagen ihr nicht nur der Entwurf der früheren Kommission vor, sondern auch Eingaben von unterdessen gebildeten nationalen Kommissionen der altkatholischen Kirchen der Nieder-

¹¹ Sie bestand jetzt aus de Jonge; Kestermann; Stalder; Hoyer (alle bisher); Bistumsverwalter Dr. phil. Miloš J. Pulec, Prag; Very Rev. Stanley Skrzypek, New York Mills NY; Bischof Dr. theol. Joseph Nieminski, Toronto; Wysoczański (bisher).

¹² Vgl. dazu etwa IKZ 87 (1997) 87–90 und 113–115; 188; 225–228.

¹³ Die erste Sondersession in Wislikofen fand 1991 statt, vgl. IKZ 82 (1992) 195–201.

¹⁴ Sie hatte schon ein Jahr zuvor im Haag im Anschluss an eine Resolution des 26. Internationalen Altkatholiken-Kongresses in Delft beschlossen, Überlegungen über die Grundanliegen und Struktur der Utrechter Union anzustellen, vgl. IKZ 84 (1994) 250f.

¹⁵ Ihr gehörten an: Gerichtspräsident Engelbertus A. Maan, Hattem NL (Vorsitz); Pfr. Matthias Ring, Regensburg; Prof. Dr. theol. Urs von Arx, Liebefeld CH; Synodalaratsvorsitzender Dr. phil. Richard Fischer, Wien; Very Revd. Stanley Skrzypek, New York Mills NY; Pfr. Jerzy Bajorek, Kosarzew Gorny PL. Die IBK ernannte zusätzlich das PNCC-Mitglied Laurence J. Orzell M.A., damals in Grossbritannien wohnhaft, zum Berater; er vertrat ab 1997 offiziell seine Kirche anstelle von Skrzypek. Als Protokollführerin fungierte lic. theol. Maja Weyermann, Bern.

lande, Deutschlands, der Schweiz, Österreichs und Polens.¹⁶ Deren Vorschläge gingen freilich zum Teil so sehr auseinander, dass sie faktisch unvereinbar waren. Glücklicherweise verabschiedete aber die 33. IAKThK 1996 in Salzburg zum Thema «Utrechter Union – Voraussetzungen, Modelle, Konsequenzen» eine «Erklärung», die es der Kommission ermöglichte, auf der Basis eines gewissen Konsenses ihre Arbeit aufzunehmen.¹⁷ Sie erfüllte ihren Auftrag unter der umsichtigen Leitung ihres Präsidenten, Bert Maan, auf insgesamt vier Sitzungen und war dabei stets auch im Kontakt mit der IBK, auf deren jährlichen Sitzungen Vertreter der Kommission immer wieder über den Fortgang der Revision schriftlich und mündlich berichteten und allfällige Wünsche der IBK und Anregungen von Seiten der nationalen Kommissionen¹⁸ entgegennahmen.¹⁹ Besonders zu erwähnen ist hier die breite Aussprache im Rahmen der schon erwähnten zweiten Sondersession der IBK 1997 in Wislikofen, an der neben den Bi-

¹⁶ Den Vorsitz führten jeweils Prof. Dr. Jan Visser, Zeist NL; Dekan em. Edgar Nickel, Freiburg i. Br.; Pfr. Dr. Harald Rein, Winterthur; Bischof Bernhard Heitz, Wien; Pfr. Jerzy Bajorek, Kosarzew Gorny PL. Die PNCC beteiligte sich nicht an diesem Vorgehen. – Angesichts eines befürchteten Auseinanderfallens der Utrechter Union (und zwar im westeuropäischen Bereich) befassten sich 1995 noch weitere Gruppen mit ihrer Erneuerung, so etwa das Internationale Alt-Katholische Laienforum in Düsseldorf und eine aus Laienmitgliedern der holländischen, deutschen, schweizerischen und österreichischen Kirchenleitungen zusammengesetzte «Gesprächsrunde Frankfurt/Main».

¹⁷ Vgl. den Bericht von *Martien Parmentier* in: IKZ 87 (1997) 65–126 – dort auch die beiden spezifischen Referate von *Christian Oeyen*, Zum ursprünglichen ekklesiologischen Verständnis der Utrechter Union, und von *Urs von Arx*, Strukturreform der Utrechter Union – verschiedene Denkmodelle (mit partieller Diskussion von Positionen, wie sie in den nationalen Kommissionen vertreten wurden). Übrigens hatte schon die 31. IAKThK 1993 in Philadelphia mit dem Thema «Dimensionen der Utrechter Union und ihre Mission für die Zukunft» eine gewisse Vorarbeit geleistet, vgl. IKZ 84 (1994) 7–61, 92–127 (mit den Referaten von Urs von Arx, Jan Visser und Jan Hallebeek).

¹⁸ Die Vorstellungen der niederländischen nationalen Kommission deckte sich am meisten mit der «Erklärung» der IAKThK von 1996 und mit den Überlegungen der Kommission selbst. Das betrifft insbesondere die Wünschbarkeit einer Präambel und die Beibehaltung einer *Bischofskonferenz* anstelle einer Konferenz von Bischöfen und Laienvertretern (evtl. auch weiteren Geistlichen), die bisweilen gefordert wurde mit dem Argument, es seien sonst im Organ der Utrechter Union, das sich am häufigsten versammelt, die Laienschaft (bzw. auch der Klerus) nicht «repräsentiert».

¹⁹ Die Kommission traf sich jeweils in Bern im Oktober 1996, Februar 1997, Juli 1998 und Juli 1999.

schöfen auch eine grössere Schar von Beraterinnen und Beratern teilnahm.²⁰ So konnte denn die IBK am Ende eines viereinhalbjährigen Klärungsprozesses²¹ auf ihrer Sitzung im Jahr 2000 in Wrocław (Breslau) den endgültigen Text des Statuts, als dessen integrierender Teil in Form eines Anhangs die «Utrechter Erklärung» von 1889 figuriert, verabschieden und auf Anfang 2001 in Kraft setzen. Dergestalt ist der Status des IBK-Statuts dem der «Utrechter Konvention» von 1889 vergleichbar.

Die Revision der bisherigen «Vereinbarung» und des bisherigen «Relements» – nunmehr im Anschluss an den Vorschlag der früheren Kommission «Innere Ordnung» und «Geschäftsordnung» genannt – ist nicht so radikal ausgefallen, wie das Mitte der 90er Jahre einige erhofft, gefordert oder befürchtet hatten. Neu ist die Präambel, die eine gedrängte Darlegung des ekklesiologischen Selbstverständnisses bietet, wie es sich im geschichtlichen Prozess der Utrechter Union und der sie begleitenden theologischen Reflexion – zumindest als *mainstream*-Auffassung – herausgebildet hat. Damit ist klar, dass sich die Utrechter Union im strikten Sinn als Kirche versteht, nämlich in der Form einer verbindlichen Gemeinschaft von Orts- und Nationalkirchen, und nicht bloss als mehr oder weniger lockerer Verband von Kirchen ohne ein gemeinsames Entscheidungs- und Artikulationsorgan.

Darüber hinaus betreffen die wichtigsten Neuerungen zwei Punkte. Es geht einmal um eine geregelte Einbeziehung der orts- oder nationalkirchlichen synodalen Leitungsinstanzen – gegebenenfalls auch gesamtaltkatholischer Gesprächsforen – bei wichtigen Fragen, welche die kirchliche

²⁰ Vgl. dazu IKZ 87 (1997) 225–240. Zum Thema der Struktur der Utrechter Union erläuterte U. von Arx Sinn und Zielsetzung einer ekklesiologischen Präambel und E.A. Maan präsentierte einen ausführlichen Zwischenbericht mit Optionen zu Fragen der Entscheidungsfindung, vgl. Protokoll und Schlussdokumentation der ausserordentlichen Session der Internationalen Bischofskonferenz (IBK) der Altkatholischen Kirchen der Utrechter Union vom 6. bis 16. Juli 1997 in Wislikofen/Schweiz, «Wislikofen II» [zusammengestellt von Adrian Suter], Typoskript, S. 10–11, 77–86 bzw. 48–52, 166–177.

²¹ Angemerkt sei, dass das Statut u.a. auch Gegenstand eines gemeinsamen Blockseminars der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern und des Alt-Katholischen Seminars der Universität Bonn zum Thema «Die Utrechter Union als Modell einer Kirchengemeinschaft – Anliegen, Chancen, Grenzen» im Mai 1999 in Heiligenschwendi CH war (Leitung: Proff. Herwig Aldenhoven, Urs von Arx, Günter Esser, Christoph Führer und Dr. Angela Berlis). Eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen wurde von der Kommission übernommen.

Gemeinschaft der Utrechter Union als solche und somit alle Orts- und Nationalkirchen berühren (vgl. Art. 3 und 6 der Inneren Ordnung von 2000); damit wird die vage Formulierung der «Vereinbarung» von 1974, wonach die Bischöfe «im Einvernehmen mit ihren Kirchen handeln» (Art. 5,4), konkretisiert. Damit sollte die immer wieder gestellte Frage, ob die Utrechter Union eigentlich eine Union von Bischöfen oder von Kirchen sei, noch eindeutiger in dem Sinn beantwortet werden können, wie es immer schon angebracht gewesen war: sie ist – wenn es mit rechten Dingen zugeht – beides, da Bischof und (Orts-)Kirche grundlegend aufeinander bezogen sind. Dass mit dieser Bestimmung nicht schon alle Spannungen aus dem Weg geschafft sind, die entstehen können, bedarf keiner weiteren Worte.

Zum anderen wird grosses Gewicht auf eine verbesserte und kohärente Kommunikation zwischen IBK und den Orts- und Nationalkirchen bzw. unter ihnen gelegt und dazu eine Informations- und Kommunikationsstelle geschaffen, die im Auftrag der IBK von einer dafür qualifizierten Person geführt wird.²² Das ist in erster Linie eine Reaktion auf das in

²² Vgl. das von der Kommission erarbeitete und von der IBK 1999 in Egmond aan Zee NL genehmigte «Reglement für die Informations- und Kommunikationsstelle der Utrechter Union der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) der Utrechter Union», IKZ 91 (2001) 238–240. Im folgenden sei der Artikel 2 wiedergegeben, der am besten illustriert, was intendiert ist:

«Die damit beauftragte Person hat die folgenden Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

- a) Sie verfolgt zuhanden des Präsidenten der IBK die Ausführung der Beschlüsse und Anregungen der IBK in den einzelnen Kirchen der Union und führt eine Pendenzenliste nicht erledigter Geschäfte der IBK bzw. ihrer Kommissionen.
- b) Sie fördert, begleitet und vernetzt den in Art. 3 lit. h der Inneren Ordnung des IBK-Statuts vorgesehenen Meinungsbildungsprozess in gesamtaltkatholischen Gesprächsforen.
- c) Sie sammelt Informationen über die einzelnen altkatholischen Kirchen, die für die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Gemeinschaft der Utrechter Union von Belang sind oder werden können und veröffentlicht sie in regelmässiger Folge (Kirchliche Chronik der IKZ, Presse der einzelnen Kirchen).
- d) Sie sammelt Informationen über Ereignisse und Entwicklungen in denjenigen Kirchen, mit denen die Utrechter Union besondere Beziehungen unterhält (Anglikaner, Orthodoxe), sowie auch in der weiteren Ökumene, insoweit sie für die Utrechter Union von Belang sind oder werden können, und unterbreitet sie dem Präsidenten zur weiteren Verwendung.

der jüngsten Vergangenheit wiederholt diagnostizierte Problem, dass über die Tätigkeit der IBK keine hinreichende oder eine bloss selektive Kenntnis vorhanden ist und dass die Transparenz, die für eine wie auch immer geartete Partizipation an längerfristigen Denk- und Entscheidungsprozessen nötig ist, auf Grund einer missverstandenen Geheimhaltungspflicht der IBK fehlt.²³ Freilich kann es mit dieser Institution nur dann wirklich gelöst werden, wenn die einzelnen Bischöfe und die verantwortlichen Leitungsgremien der Orts- und Nationalkirchen zu einer speditiven und engagierten Mitarbeit bereit sind.

In all diesen Punkten²⁴ geht es also um eine Stärkung und Vertiefung des Gemeinschaftscharakters der altkatholischen Kirchen der Utrechter Union, wie sehr sie auch in unterschiedlichen soziokulturellen und ökumenischen Kontexten leben. Aus diesem Grund ist auch an einer qualifizierten Einmütigkeit bei wichtigen Entscheidungen und Verlautbarungen der IBK als dem erstverantwortlichen (nicht einzigen) Organ der Utrechter Union festgehalten worden.

-
- e) Sie sorgt dafür, dass die Bischöfe die in Art. 12 der Inneren Ordnung des IBK-Statuts genannten Unterlagen untereinander austauschen.
 - f) Sie setzt sich dafür ein, dass die in e) genannten Unterlagen und sonstige Publikationen und Medien der einzelnen Kirchen der Union in jeweils einem Exemplar an der von der IBK bezeichneten «Dokumentationsstelle für altkatholische Literatur und Publikationen» (vgl. Art. 3 lit. k der Inneren Ordnung des IBK-Statuts) deponiert werden, wobei sie mit dem Leiter oder der Leiterin der Dokumentationsstelle in ständigem Kontakt steht.
 - g) Sie stellt den Bischöfen jedes Jahr eine aktualisierte Liste von Beschlüssen der IBK zur Verfügung.»

²³ Alles, was der genannten Partizipation dient, muss öffentlich werden, auch sachliche Kontroversen. Vertraulichkeit betrifft etwa den Persönlichkeitsschutz der IBK-Mitglieder, die auch Dinge äussern dürfen, die nicht für eine Verbreitung gedacht sind, u.a.m.

²⁴ Eine weitere Neuerung ist, dass die emeritierten Bischöfe, bisher Mitglieder ohne Stimmrecht, nicht mehr der IBK angehören. Die konstitutive Verbindung zwischen (dem einen) Bischof und (dem einen) Bistum wird also strenger beachtet als früher.

Es bleibt zu hoffen, dass das neue IBK-Statut²⁵ einen Beitrag daran leisten wird, dass die altkatholische Kirche zu Beginn des neuen Jahrtausends ihre Sendung weiterhin in Freiheit und Bindung wahrnimmt.²⁶

Urs von Arx, Liebefeld BE

²⁵ Der deutsche und der englische Text des Statuts in der vorliegenden fünfsprachigen Ausgabe ist von der Kommission erarbeitet worden, und es gelten beide Fassungen als authentisch. Die niederländische Übersetzung besorgte Prof. Jan Hallebeek, die französische Daniel Denis, die polnische Alexander Merker in Zusammenarbeit mit Prof. Karol Toeplitz und Bischof Prof. Wiktor Wysoczański. Bezüglich der «Utrechter Erklärung» von 1889 wurde eine neue englische und französische Übersetzung angefertigt (vgl. die Anmerkungen zur Stelle). Ich danke Ven. Peter Hawker, Murten CH, und Daniel Denis, Yverdon, für ihre Hilfe.

²⁶ Literatur zur Geschichte und zur ekklesiologischen Reflexion betreffend die Utrechter Union findet sich in den schon genannten Aufsätzen von *Urs von Arx*, Der ekklesiologische Charakter der Utrechter Union, IKZ 84 (1994) 21f., und *Christian Oeyen*, Zum ursprünglichen ekklesiologischen Verständnis der Utrechter Union, IKZ 87 (1997) 78. Vgl. noch als Nachtrag die älteren Titel: *Eduard Herzog*, Die Utrechter Kirche und der Altkatholizismus, IKZ 13 (1923) 26–32, hier 30f.; *Andreas Rinkel*, Wort Gottes und Tradition in der altkatholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Utrechter Konvention, IKZ 29 (1939) 51–61; *Cornelus Gerardus van Riel*, Die Bischofskonferenz und die Bischofserklärung zu Utrecht im Jahre 1889, ebd. 129–136; *ders.*, Die Bischofskonferenz von 1889 in ihrer Bedeutung für die altkatholische Kirche der Niederlande, ebd., 137–145; sowie aus neuerer Zeit: *Fred Smit*, Samen op weg: de bisschopsconferentie van 1889, in: *ders.*, Batavia Sacra (Publicatieserie Stichting Oud-Katholiek Seminarie 24), Amersfoort 1992, 79–90; *ders.*, Die Kirche von Utrecht – Ihre Vorgeschichte, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung für die Utrechter Union, in: ebd. 145–158; *ders.*, Die verschiedenen kirchlichen Herkunftsebenen innerhalb der Utrechter Union, in: ebd. 159–174.